

**3. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen
Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen
vom**

Der Rat hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des
Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert
durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai
2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2013 vom 20.09.2012 über das
Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen wird wie folgt
geändert:

Die in § 1 Abs. 30 der benannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom
20.09.2012 genehmigte Sonntagsöffnung im Stadtteil Dellbrück am 22.09.2013 von
13 bis 18 Uhr wird aufgehoben.

§ 2

Im Stadtteil Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 13.10.2013, von
13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Dellbrück

Auf dem Flachsacker – nord-östliche Stadtgrenze – Bundesautobahn A 4 – Eggebachstraße –
Hochwinkel – Heinz-Kühn-Straße – Märchenstraße – Wasserwerkstraße – Höhenfelder
Mauspfad

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1
Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die
Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer
Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum
31.12.2013.